

Rentenempfänger im Ausland Beschränkte Steuerpflicht bei Altersrenten und anderen Renten

Leonberg, im Januar 2011

Rentner mit Wohnsitz im Ausland, die Renteneinkünfte aus Deutschland beziehen, sind seit 2005 beschränkt steuerpflichtig und erhalten entsprechende Post.

Es sind dann für die Zeiträume ab 2005 Einkommens-Steuererklärungen in Deutschland abzugeben.

Wir übernehmen für Sie die Erstellung und Einreichung der Erklärungen in Deutschland.

Sie brauchen nur Zugang zu einem PC oder einem FAX-Gerät.

Bitte sprechen Sie uns an – wir sagen Ihnen, was zu tun ist und nennen Ihnen dann auch gerne vorab die Honorargebühren, die auf Sie zukommen.

Im Folgenden möchte ich Ihnen einen Überblick über den Themenbereich geben.

1. Wer ist betroffen?

Sie haben Ihren Wohnsitz im Ausland, haben in Deutschland weder einen Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt und beziehen aus Deutschland:

- Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Rente aus einer inländischen berufsständigen Versorgungseinrichtung
- Rente aus der inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse
- Rente aus einem Basisrentenprodukt eines inländischen Versicherungsunternehmens oder inländischen Zahlstelle (sog. Rürup-Rente)
- Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, soweit diese Leistungen in der Ansparphase steuerlich gefördert wurden
- Rente aus betrieblichen Altersversorgungen (Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen)
- Renten aus privaten Altersvorsorgeverträgen

Somit sind Sie in Deutschland mit diesen beschränkt steuerpflichtig, wenn Sie dies nicht bereits schon mit anderen inländischen Einkünften waren.

2. Wie werden die Renten besteuert?

Dies lässt sich leider nicht einheitlich beantworten, da die unterschiedlichen Rentenarten auch unterschiedlich besteuert werden. Diese Thematik ist im Detail sehr vielschichtig, um nicht zu sagen komplex. Ich gehe daher im Folgenden nur auf die Wesentlichen ein.

2.1 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und andere (Rürup – Rente etc.)

Vermutlich der Hauptanwendungsfall:

Versteuert wird der sog. Besteuerungsanteil bei Renten und Leistungen aus

- **der gesetzlichen Rentenversicherung**
- der landwirtschaftlichen Alterskasse
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- Basisrentenprodukten (Rürup-Rente)

Der Besteuerungsanteil, also der zu versteuernde Teil der Rente, ist abhängig vom Jahr des Beginns der Rente.

Für alle Rentner im Jahr 2004 und für alle, die 2005 erstmals Rente bekamen, beträgt dieser Anteil 50%.

Er erhöht sich für neue Rentnerjahrgänge bis 2020 pro Jahr um 2% . Ab dem Jahr 2021 erhöht er sich dann jeweils um 1% bis zum Jahr 2040.

Wer also im Jahr 2007 in Rente ging, muss 54% der Rente versteuern; die Jahrgänge 2040 dann 100%.

2.2 Renten aus Sparkapital, Veräußerungsleibrenten, Renten aus Einmalbetrag etc.

Der sog. Ertragsanteil wird besteuert bei Renten aus:

- Verrentung von Sparkapital
- Veräußerungsleibrenten (etwa bei Betriebsübergaben)
- Leibrenten aus Einmalzahlungen
- privaten Rentenversicherungen, die nicht Basis oder Riester-Renten sind

Der Ertragsanteil ist abhängig vom Lebensalter des Rentenbeziehers bei Beginn dieser Rente.

3. Höhe der Steuer – Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht

3.1 Steuer bei beschränkter Steuerpflicht

Bei der beschränkten Steuerpflicht werden nur bestimmte inländische (deutsche) Einkünfte (etwa die Rente) besteuert.

Die ausländischen Einkünfte werden nicht berücksichtigt.

Zur Anwendung kommt nur der Grundtarif, also nicht der Splittingtarif, auch wenn Sie verheiratet sind.

Weiterer Nachteil ist, dass der Grundfreibetrag nicht gewährt wird. Nicht berücksichtigt werden unter anderen auch Vorsorgeaufwendungen, Kinderfreibeträge und außergewöhnliche Belastungen.

Inbesondere der Wegfall des Grundfreibetrags führt dazu, dass regelmäßig Steuern anfallen werden.

Wie hoch diese ist, richtet sich in erster Linie nach der Höhe des steuerpflichtigen Anteils der steuerpflichtigen Einkünfte.

Ich werde Ihnen das natürlich vorab ermitteln.

3.2 Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag

Sofern Ihr gesamtes Welteinkommen, also die inländischen (deutschen) Einkünfte und die in Ihrem Wohnsitzstaat, zu mindestens 90% der deutschen Einkommensteuer unterliegen, kann Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht gestellt werden.

Ebenso wenn Ihre Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, bestimmte Grenzen nicht überschreiten (2010: €8.004,00).

Somit können Grundfreibeträge, Zusammenveranlagung, Sonderausgaben etc. geltend gemacht werden, was zu einer deutlich geringeren Steuerbelastung führen kann.

Welche Variante ist für Sie die steuerlich bessere?

Gerne ermitteln wir dies für Sie!

Haftungsausschluss:

Das Handels- und Steuerrecht sowie die Rechtsprechung vollziehen einen ständigen Wandel und sind daher regelmäßig im Einzelfall zu überprüfen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben in „Ihrem Fall“ kann keinerlei Haftung übernommen werden. Gerne berate ich Sie in diesem Zusammenhang sowohl mit immer aktueller Rechtslage als auch dessen Anwendung individuell bezogen auf Ihre Unternehmung.